

ten „Anstalten zum germanischen Kirchenrecht“
in den Arbeitsplan des Reichsinstituts als beson-
ders Gebiet der „Kanzleien“-Abteilung auf-
zunehmen und mich damit zu betrauen,
sobald wenn dabei nicht immer die
Mittel vorhanden wären. Diese Hoffnung
würde dem Reichsinstitut eine, wie ich
weiss, von vielen Seiten als vordringlich
empfundenes Gebiet zuführen, für das
sich in Zusammenarbeit mit dem
kirchenrechtlichen Institut auch ideale
und materielle Hilfsquellen, etwa im
Reichsanw. f. d. Kirch. Rechtswissenschaft
- für dessen Hilfsbeschaffung habe ich
Beweise - finden lassen. Sogar die 99-
er der Spitze K. R. Eckhardt, mit dem ich
gelegentlich solche Pläne durchsprach - habe
den Plan freundlich geprüft.

Wenn in solcher Weise meine Ein-
führung an das Reichsinstitut nicht dem
Mangel: Anstalten zum germanischen Ki-
chenrecht folgen würde, könnte meine